



Die Novelle der Seeanlagenverordnung - Beschleunigung der Errichtung von Offshore Windparks?

Mit Wirkung zum 30. Januar 2012 ist die Novelle der Seeanlagenverordnung (SeeAnIV) in Kraft getreten. Ziel der Änderung ist es, die Zulassung der Errichtung und des Betriebs von Offshore Windparks in der Nord- und Ostsee zu beschleunigen, um dadurch dem Ziel einer zunehmenden Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien einen bedeutenden Schritt näher zu kommen.

Ausgangssituation

Die seit 1997 geltende Seeanlagenverordnung enthält die Rechtsgrundlagen für Genehmigungen in der sogenannten Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) in der Nord- und Ostsee und damit jenseits einer Grenze von 12 Seemeilen zur Küstenlinie. Zuständig für die Erteilung dieser Genehmigungen ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) in Hamburg. Auf der Grundlage der bisher geltenden

Seeanlagenverordnung und der vorhandenen Nutzungen der Nord- und Ostsee stellte sich jedoch die Genehmigung von Offshore Windparks als eher schleppend heraus. Um bestehende Nutzungskonflikte zu minimieren, wurden daher bereits im Jahr 2009 Raumordnungspläne für die Nord- und Ostsee erlassen, die Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der AWZ ausweisen. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass künftig nur noch in den in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Gebieten Windenergieanlagen errichtet werden, während andere

Nutzungen (wie zum Beispiel Fischerei oder Marine) weiterhin in ausreichendem Umfang sowohl in Nord- als auch Ostsee durchgeführt werden können.

In der Genehmigungspraxis stellte sich daneben häufig die Schwierigkeit, dass naturschutzrechtliche Fragestellungen gesondert durch die dafür zuständige Behörde zu beantworten waren, weshalb der Erlass einer Genehmigung für die Errichtung und den Betriebs eines Offshore Windparks häufig zumindest verzögert wurde. Außerdem stellte sich in der Vergangenheit stets das Problem der sogenannten Vorratshaltung von Genehmigungen. Dabei haben Unternehmen Genehmigungen für verschiedene Standorte gehalten, ohne jedoch einen ernsthaften und zeitnahen Realisierungswillen aufzuweisen, wodurch die Errichtung eines Windparks an dieser Stelle für andere Investoren verhindert wurde. Schließlich stellte sich für konkurrierende Vorhabenträger regelmäßig das Problem, dass Anträge bei der Behörde nach dem Prioritätsprinzip behandelt wurden, so dass in Konkurrenzsituationen für den langsameren Vorhabenträger ein erhebliches wirtschaftliches Risiko besteht, da Aufwendungen für die umfangreichen und kostenintensiven Vorbereitungsarbeiten möglicherweise verloren gehen.

Für diese Problemfelder versucht die erfolgte Änderung der Seeanlagenverordnung nunmehr Abhilfe zu verschaffen.

Konkrete Änderungen

Anstelle des bisher geltenden Genehmigungsverfahrens soll künftig ein Planfeststellungsverfahren sowohl für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen als auch für die Kabelanbindung treten (§ 2 SeeAnIVO). Dabei soll das BSH sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde sein (§ 2 Abs. 2 SeeAnIVO). Allein durch soll nach der Vorstellung des Verordnungsgebers eine Verfahrensbeschleunigung eintreten: Durch die Umstellung auf das Planfeststellungsverfahren sind künftig keine weiteren Einzelgenehmigungen mehr erforderlich, da diese durch die Konzentrationswirkung in den insoweit einheitlichen Planfeststellungsbeschluss integriert sind. Dies gilt vor allem für die naturschutzrechtliche Genehmigung, die bis dato durch das Bundesamt für Naturschutz erteilt wurde, da die AWZ anders als die 12 Seemeilen-Zone nicht der Länder-, sondern der Bundeszuständigkeit unterliegt. Durch die Planfeststellung wird diese

naturschutzrechtliche Genehmigung nun nicht mehr gesondert beantragt.

Dem Problem der Vorratshaltung von Genehmigungen wird ebenfalls entgegengewirkt: Schon während des Planfeststellungsverfahrens hat der Antragsteller einen Zeit- und Maßnahmenplan vorzulegen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 SeeAnIVO), an den er nach erfolgreicher Planfeststellung weiterhin gebunden ist. Das BSH kann durch die Bezugnahme auf den Zeit- und Maßnahmenplan Fristen für die Realisierung bestimmter Maßnahmen vorgeben. Sofern diese Fristen nicht eingehalten werden, kann der Planfeststellungsbeschluss ganz oder teilweise aufgehoben und so der Weg für neue Vorhabenträger wieder frei gemacht werden (§ 5 Abs. 3 und 4 Nr. 3 SeeAnIVO). Die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses ist darüber hinaus auch schon dann möglich, wenn der Vorhabenträger nicht innerhalb einer von der Planfeststellungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Realisierung des Vorhabens beginnt (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SeeAnIVO). Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass auch nach der alten Rechtslage regelmäßig eine Befristung der Genehmigungen vorgenommen wurde. Zwar wurden anfänglich durch das BSH diese Fristen noch großzügig verlängert; in Anbetracht des beschriebenen Problems ist das BSH sodann jedoch verstärkt dazu übergegangen, eine Verlängerung nur noch dann vorzunehmen, wenn auch konkrete Realisierungsabsichten und Zeitpläne nachgewiesen und glaubhaft gemacht werden konnten. Insoweit besteht zwischen der bisherigen Praxis und der nunmehr geänderten Rechtslage in diesem Punkt wohl nur ein geringer Unterschied.

Auch nach neuer Rechtslage gilt das Prioritätsprinzip in § 3 Abs. 1 SeeAnIVO fort. Danach kann das BSH Anträge auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zurückweisen, wenn für das beantragte Vorhabengebiet ein anderes Planfeststellungsverfahren bereits anhängig ist bzw. ein Scoping-Termin unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen angefragt wurde. Vorgesehen ist allerdings nunmehr, dass schon mit diesen Antragsunterlagen der Zeit- und Maßnahmenplan eingereicht werden muss. Sofern der Träger des Vorhabens den Zeit- und Maßnahmenplan schon während des Verfahrens nicht einhält, kann das BSH später eingehende Planfeststellungsanträge anderer Träger vorziehen und das ursprüngliche Verfahren bis zur abschließenden Entscheidung im vorgezogenen Verfahren ruhen lassen (§ 3 Abs. 4 SeeAnIVO). Für Antragsteller bedeutet diese Regelung jedoch nicht

zwingend eine Erleichterung, da bei konkurrierenden Vorhabenträgern für die identische Fläche bis zu dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Antragsunterlagen nicht klar ist, ob sie mit ihrem Vorhaben auch tatsächlich berücksichtigt werden. Damit kann im schlimmsten Fall substantielle Vorbereitungsarbeit dann verloren sein, wenn ein konkurrierender Investor auch nur geringfügig schneller war oder seine Antragsunterlagen einen zur Genehmigung erforderlichen Aspekt berücksichtigt haben, welchen der andere Vorhabenträger (auch versehentlich) nicht hinreichend in seinen Unterlagen behandelt hat.

Auswirkungen für die Praxis

Die dargestellten Änderungen der Seeanlagenverordnung zielen sämtlich darauf ab, dass Zulassungsverfahren für Offshore Windparks zu beschleunigen. Dem dient vor allem die Einführung des Planfeststellungsverfahrens als probates Mittel für eine koordinierte Zulassung eines Infrastrukturvorhabens.

Gegenwärtig scheitert die zügige Realisierung der Offshore Windparks jedoch zum einen u.a. an den komplexen Fragen der Finanzierung sowie der Besicherung der Offshore Windparks, insbesondere aufgrund technischer Unwägbarkeiten, die selbstverständlich Auswirkungen auf Finanzierungsmodelle haben können.

Darüber hinaus bestehen ernstzunehmende Probleme und Verzögerungen bei der Anbindung der Offshore Windparks an das jeweilige Übertragungsnetz. Auch hier spielen Finanzierungsaspekte sowie Lieferprobleme der Kabelhersteller eine wesentliche Rolle. Darüber hinaus bestehen erhebliche Unsicherheiten aufgrund des unklaren bzw. unzureichenden Gesetzesrahmens. Ausdruck dessen ist, dass diverse Projektierer, u.a. E.ON und RWE, von weiteren Investitionen absehen. Zur Identifizierung und Behebung dieser Probleme hat die

Bundesregierung mittlerweile eine Arbeitsgruppe "Beschleunigung Offshore Netzausbau" ins Leben gerufen.

Im Ergebnis scheint daher fraglich, ob die im Grunde nach durchaus geeigneten Instrumente der Beschleunigung des Zulassungsregimes in der Praxis auch tatsächlich zu einer beschleunigten Realisierung der Offshore Windparks führen werden.

Ihre Kontakte

Dr. Peter Rosin

Partner

T: +49 211 43 55-5336

E: peter.rosin
@cliffordchance.com

Dr. Björn C. Heinlein

Partner

T: +49 211 43 55-5099

E: bjoern.heinlein
@cliffordchance.com

Thomas Burmeister

Partner

T: +49 211 43 55-5107

E: thomas.burmeister
@cliffordchance.com

Dr. Mathias Elspaß

Counsel

T: +49 211 43 55-5260

E: mathias.elspass
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf

© Clifford Chance 2012

Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ·

Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am Main PR 1000

Weitere Informationen zur Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft – u.a. auch im Hinblick auf die erforderlichen Angaben gem. §§ 2,3 DL-InfoV – finden Sie unter www.cliffordchance.com

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Beijing ■ Brussels ■ Bucharest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Istanbul ■ Kyiv ■ London ■ Luxembourg ■ Madrid ■ Milan ■ Moscow ■ Munich ■ New York ■ Paris ■ Perth ■ Prague ■ Riyadh* ■ Rome ■ São Paulo ■ Shanghai ■ Singapore ■ Sydney ■ Tokyo ■ Warsaw ■ Washington, D.C

*Clifford Chance has a co-operation agreement with Al-Jadaan & Partners Law Firm in Riyadh.